

GbR-Mustervertrag

(Stand 10.2025)

in Kurzfassung für zwei Gesellschafter

Zwischen:

Vorname des 1. Gesellschafters

Vorname des 2. Gesellschafters

Nachname

Nachname

Anschrift

Anschrift

wird folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Zum Zwecke des gemeinsamen Betriebes eines _____ (Art der Gesellschaft)

wird von den Unterzeichnern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter der Bezeichnung:

_____ (Name, Vorname) und _____ (Name, Vorname) gegründet.

Die Gesellschaft ist auf alle diesem Zweck förderlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte gerichtet.

Dies umfasst auch die Eröffnung von Filialen.

§ 2 Dauer

Die Gesellschaft beginnt am _____ (Datum) und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Sie kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum Ablauf des _____ (Datum) gekündigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Einlagen der Gesellschafter

_____ (Name Gesellschafter 1) bringt _____ (Einlage z. B. Geldbetrag)

sowie _____ (weitere Einlage z. B. Gegenstände inkl. Wert) ein.

_____ (Name Gesellschafter 2) bringt _____ (Einlage z. B. Geldbetrag)
sowie ein _____ (weitere Einlage z. B. Gegenstände inkl. Wert).

Beide Gesellschafter sind entsprechend ihrer Anteile mit sofortiger Wirkung je zur Hälfte am Gesellschaftsvermögen beteiligt.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung sind die Gesellschafter gemeinschaftlich berechtigt. Es kann im Außenverhältnis jedoch jeder Gesellschafter die Gesellschaft allein vertreten.
- (2) Im Innenverhältnis ist die Zustimmung beider Gesellschafter zu nachfolgenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften erforderlich:
 - Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken;
 - Abschluss von Miet- und Dienstverträgen jeglicher Art;
 - Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften;
 - Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 7.500 € übersteigt;
 - Aufnahme neuer Gesellschafter und Erhöhung der Einlagen

§ 6 Beschlüsse

Über Angelegenheiten der Gesellschaft entscheiden die Gesellschafter durch Beschluss. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung beider Gesellschafter.

§ 7 Pflichten der Gesellschafter

- (1) Alle Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.
- (2) Außerhalb der Gesellschaft darf keiner der Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Branche des Computerfachhandels ohne schriftliches Einverständnis des anderen Gesellschafters tätig werden. Dies gilt auch für sonstige Nebentätigkeiten erwerbswirtschaftlicher Art. Dies umfasst zudem die mittel- oder unmittelbare Beteiligung an Konkurrenzgeschäften. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von je 2.500 € fällig.
- (3) Eine fristlose Kündigung bleibt vorbehalten.
- (4) Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass der jeweils andere Gesellschafter alle auf eigene Rechnung abgeschlossenen Geschäfte als für die Gesellschaft eingegangen gelten lässt. Hieraus folgt, dass die aus solchen Geschäften bezogenen Vergütungen herauszugeben oder die Ansprüche auf Vergütung an die Gesellschaft abzutreten sind.

§ 8 Verfügung und Belastung von Gesellschaftsanteilen

Gesellschaftsanteile dürfen nur nach vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter übertragen und/oder belastet werden.

§ 9 Kündigung eines Gesellschafters

- (1) Im Falle der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Der verbleibende Gesellschafter ist berechtigt, das Unternehmen mit Aktiva und Passiva unter Ausschluss der Liquidation zu übernehmen und fortzuführen. Dem ausscheidenden Gesellschafter ist das Auseinandersetzungsguthaben auszuzahlen.
- (2) Bei der Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens sind Aktiva und Passiva mit ihrem wahren Wert einzusetzen. Der Geschäftswert ist nicht zu berücksichtigen.
- (3) Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens hat in vier gleichen Vierteljahresraten zu erfolgen, von denen die erste drei Monate nach dem Ausscheiden fällig ist. Das Auseinandersetzungsguthaben ist ab dem Ausscheidungszeitpunkt in Höhe des jeweiligen Hauptrefinanzierungssatzes der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

§ 10 Tod eines Gesellschafters

Im Falle des Todes eines Gesellschafters gilt § 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auseinandersetzungsbilanz zum Todestag aufzustellen ist.

§ 11 Tätigkeitsvergütungen und Entnahmerecht

- (1) Jeder Gesellschafter erhält für seine Tätigkeit in der Gesellschaft eine feste monatliche Vergütung von 2500 €. Die Vergütung steht den Gesellschaftern unabhängig vom Vorhandensein eines Gewinns zu.
- (2) Die Vergütung ist jeweils monatlich im Voraus zu zahlen, erstmals einen Monat nach Geschäftsbeginn. Sie wird der Geschäftslage der Gesellschaft und der Entwicklung der Löhne und Gehälter angepasst. Entnahmen während des Geschäftsjahres über die Tätigkeitsvergütung hinaus sind zulässig, um Steuerschulden oder Steuervorauszahlungen zu begleichen.
- (3) Die Gesellschafter können von dieser Regelung Abweichendes für jedes Geschäftsjahr durch einheitlichen Beschluss bestimmen, insbesondere die Bildung von Rücklagen.
- (4) Die Überschussauszahlung erfolgt vierteljährlich.
- (5) Sollte die Gesellschaft nach Feststellung des Jahresabschlusses durch Auszahlung der Vorabvergütung in die Verlustzone geraten, sind die Gesellschafter zu entsprechendem Ausgleich verpflichtet

§ 12 Einsichtsrecht

- (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Einsicht in die Geschäftsbücher und Papiere zu unterrichten und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anzufertigen.
- (2) Jeder Gesellschafter kann auf eigene Kosten einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten bei der Wahrnehmung dieser Rechte hinzuziehen oder zur Wahrnehmung dieser Rechte beauftragen.

§ 13 Urlaub und Krankheit

Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von 30 Tagen. Im Falle der Krankheit eines Gesellschafters wird die Tätigkeitsvergütung weiterbezahlt.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- (2) Für den Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Gesellschafter, eine neue Regelung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

§ 15 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Ort, Datum

Unterschrift Gesellschafter 1

Ort, Datum

Unterschrift Gesellschafter 2